

Inhalt:

1. Der Vereinssitz
2. Zuwendungsempfängerregister startet zum Jahreswechsel

1. Der Vereinssitz

Beim „Sitz“ des Vereins gibt es oft Unsicherheiten. Dabei kann der Verein hier frei wählen. Eine tatsächliche Tätigkeit am Vereinssitz ist bezüglich des Registersitzes jedenfalls nicht erforderlich.

Eingetragene Vereine müssen in der Satzung ihren Sitz festlegen. Der Sitz kann frei gewählt werden. Üblicherweise gibt der Verein dabei nur die Gemeinde an. Dann ist ein Adresswechsel innerhalb der Gemeinde kein Sitzwechsel. Dabei gilt:

- Der Sitz muss sich in Deutschland befinden und eindeutig einer Gemeinde zugeordnet sein.
- Ein Verein kann nur einen satzungsmäßigen Sitz haben.

Nach § 24 BGB gilt als Sitz eines Vereins, „wenn nicht ein anderes bestimmt ist“, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Die Satzung kann also den Vereinssitz abweichend vom Verwaltungssitz bestimmen.

Dabei kann nach herrschender Rechtsauffassung auch ein fiktiver Sitzungssitz festgelegt werden, an dem also keinerlei Vereinsaktivitäten stattfinden. Das darf aber nicht missbräuchlich geschehen. Das wäre vor allem dann der Fall, wenn sich der Verein so dem Zugriff von Gläubigern oder der (gerichtlichen) Zustellung von Schriftstücken entziehen will.

Es gibt also keinerlei Notwendigkeit, dass der Verein an seinem Sitzungssitz auch irgendeine Verwaltung hat. Der Verwaltungssitz muss gegenüber dem Vereinsregister nicht festgelegt oder gar in der Satzung bestimmt werden. Ein Verein kann auch mehrere Verwaltungssitze haben.

Nach dem Sitz des Vereins richtet sich die Zuständigkeit des Registergerichts. Auch der Gerichtsstand des Vereins richtet sich nach dem Sitz.

Unverzichtbar ist nur, dass der Verein postalisch über den eingetragenen Sitz erreichbar ist. Die Post muss dort aber nicht bearbeitet werden. Deswegen gibt es auch keine Bedenken gegen ein Postfach oder einen Nachsendeauftrag. In jedem Fall sichergestellt sein muss dabei, dass Schreiben des Registergerichts zustellbar sind.

Kann der Verein an seinem Sitzungssitz keine zustellfähige Adresse nachweisen, muss er den Sitz ändern. Das geht nur per Satzungsänderung. Die wird erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Der Satzungssitz gilt nach § 11 Abgabenordnung als auch steuerlicher Sitz. Das spielt aber regelmäßig keine Rolle, weil sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes nach dem Ort der Geschäftsleitung richtet.

Der Verein kann eine Betriebsstätte haben, die vom Sitz abweicht. Eine Rolle spielt das vor allem hinsichtlich der Gewerbesteuer, weil je nach Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, unterschiedliche Gewerbesteuerhebesätze gelten können. Damit das nicht missbräuchlich genutzt werden kann, erkennt das Finanzamt einen Unternehmenssitz nur dann als Betriebsstätte an, wenn von dort dauerhaft die geschäftsleitende Tätigkeit ausgeht. Betriebsstätten kann ein Verein auch mehrere haben.

2. Zuwendungsempfängerregister startet zum Jahreswechsel

Ab Januar 2024 wird das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) online erreichbar sein.

Das Register ist frei zugänglich und eine einfache und unkomplizierte Möglichkeit, sich über den Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen zu informieren.

Die Daten zu den inländischen Zuwendungsempfängern werden von den Finanzämtern dem BZSt sukzessive automatisiert übermittelt. Daher werden zum Start des Registers nicht sofort alle für das Zuwendungsempfängerregister berechtigten Organisationen angezeigt werden können. Das möglicherweise anfängliche Fehlen von berechtigten Organisationen oder das Fehlen von einzelnen Daten zu berechtigten Organisationen im Zuwendungsempfängerregister hat in der Aufbauphase des Zuwendungsempfängerregisters keine Auswirkung auf den durch die Finanzämter festgestellten gemeinnützigkeitsrechtlichen Status bzw. den Status als Zuwendungsempfänger der Organisation.

Die Organisationen erhalten in einer späteren Ausbaustufe die Möglichkeit, freiwillig Bankverbindungen zu Spendenkonten sowie Angaben zu der eigenen Homepage der Organisation in das Register einzupflegen. Sobald dies möglich ist, wird das BZSt hierüber gesondert informieren.

Hinweis: Gemeinnützige Einrichtungen sollten überlegen, ob sie das Zuwendungsempfängerregister in ihr Spendenfundraising einbinden. Immerhin liefert es den Nachweis, dass die Organisation tatsächlich berechtigt ist, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Bundeszentralamt für Steuern, Pressemitteilung Nummer 20 vom 29.11.2023

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 465 – Ausgabe 21/2023 – 14.12.2023

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl